



GEMEINDE MUCKENDORF-WIPFING

VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

3426 Muckendorf, Bahnstraße 3

Tel: 0 22 42/70 214

Fax: 0 22 42/70 214-10

e-mail: gemeindeamt@muckendorf-wipfing.at

Homepage: www.muckendorf-wipfing.at

AMTSSTUNDEN: Montag 8-12 Uhr, Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Betrifft:

Neubau und Sanierungsarbeiten von Gemeindestraßen
Errichtung von Nebenanlagen durch die Fa. Pittel u. Brausewetter
im gesamten Gemeindegebiet von Muckendorf-Wipfing
für den Zeitraum von 25.03.2019 – 19.12.2019

VERORDNUNG

Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Straßenbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiet von Muckendorf-Wipfing, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm während der gesamten Baudauer
4. „Ende von Überholverböten“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
 - b) Mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisen
6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

angeschlagen am: 25.03.2019

abgenommen am:



Der Bürgermeister

Hermann Grüssinger